

Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation

(Änderung vom 17. März 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation vom 22. Dezember 2010 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV)

(Änderung vom 17. März 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation vom 22. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

- KFO
a. Einsatz
- § 2. Abs. 1 unverändert.
² Die Direktionen können beim Regierungsrat die Unterstützung der KFO beantragen. Deren Einsatz erfolgt in Absprache mit der Sicherheitsdirektion.
³ Der Regierungsrat entscheidet über den Einsatz der KFO ausserhalb von ausserordentlichen Lagen.
- b. Fachstab
- § 3. ¹ Ständige Mitglieder des Fachstabs der KFO sind die Cheffinnen oder die Chefs bzw. die von ihnen bezeichneten Vertreterinnen oder Vertreter folgender Verwaltungseinheiten:
 lit. a–e unverändert.
 f. des Amtes für Wirtschaft und Arbeit,
 lit. f wird zu lit. g.
 h. der Staatskanzlei,
 i. der für das integrale Risikomanagement zuständigen Stelle,
 j. der Stadträte der Städte Zürich und Winterthur,
 k. des Verbandes der Gemeindepräsidien.
 Abs. 2 und 3 unverändert.
- Aufgaben des Regierungsrates
a. Allgemeines
- § 9. ¹ Im Rahmen seiner Aufgaben gemäss § 10 BSG entscheidet der Regierungsrat insbesondere über zusätzliche Aufträge an die Leitung der KFO.
 Abs. 2 unverändert.
- Aufgaben des Fachstabs
- § 14. ¹ Der Fachstab
 lit. a–c unverändert.
 lit. d wird aufgehoben.
 lit. e wird zu lit. d.
 Abs. 2 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 4. Juni 2020 beauftragt, eine Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Zürich in der ersten Phase der Covid-19-Pandemie von Ende Februar 2020 bis zur Aufhebung der ausserordentlichen Lage am 19. Juni 2020 in die Wege zu leiten. Die Evaluation wurde durch eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus der Universität Bern (Kompetenzzentrum für Public Management) und der bpc bolz+ partner consulting ag, Bern, durchgeführt, die den Evaluationsbericht am 17. Februar 2021 vorlegte. Am 24. Februar 2021 hat der Regierungsrat vom Evaluationsbericht Kenntnis genommen (RRB Nr. 172/2021).

Die Evaluation des Krisenmanagements in der ersten Phase der Covid-19-Pandemie kam zum Schluss, dass der Regierungsrat und die Verwaltung des Kantons Zürich die erste Phase mehrheitlich gut bewältigt haben. Es konnten zeitnah zweckmässige und wirksame Massnahmen zur Krisenbewältigung ergriffen werden. Daneben zeigte die Evaluation jedoch auch Handlungsbedarf auf. Mit der Anpassung der Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation vom 22. Dezember 2010 (KFOV, LS 172.5) sollen zwei Empfehlungen der Evaluation umgesetzt werden.

B. Ziele und Umsetzung

Mit Beschluss vom 24. Februar 2021 beauftragte der Regierungsrat die Direktionen und die Staatskanzlei, die Ergebnisse der Evaluation zu prüfen und Anträge zu ihrer Umsetzung zu erarbeiten (RRB Nr. 172/2021). Der Sicherheitsdirektion wurden dabei die folgenden Empfehlungen zugewiesen.

- *Empfehlung 2: Überarbeitung der Verordnung über die KFO.* Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV, LS 172.5) soll dahingehend überarbeitet werden, dass der Fachstab dauerhaft mit der Staatschreiberin oder dem Staatsschreiber sowie mit der für das integrale Risikomanagement zuständigen Stelle und mit einer Vertretung der Städte und Gemeinden ergänzt wird. Zudem soll eine Vertretung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Fachstab geprüft werden. Jede Direktion soll beim Regierungsrat die Unterstützung der KFO anfordern können. Das Antragsrecht des Fachstabs an die Regierung soll gestrichen werden.

- *Empfehlung 7: Stärkere Berücksichtigung der Informationsbedürfnisse der Gemeinden in der KFO.* Bei Krisen mit starker Betroffenheit der Gemeinden soll in der KFO eine Anlaufstelle für die Gemeinden institutionalisiert werden. Die Städte Zürich und Winterthur sollen in die KFO eingebunden werden.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden diese Empfehlungen umgesetzt. Der Fachstab und damit die KFO werden bei der Vorsorge und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen personell verstärkt, indem die Staatskanzlei und das AWA sowie die Städte und Gemeinden enger eingebunden werden. Zudem soll die KFO in einer frühen Phase einer Krise auf Antrag einer Direktion Unterstützungsleistungen erbringen können.

C. Erläuterungen zu den neuen bzw. geänderten Bestimmungen

Zu § 2: KFO a. Einsatz

Für die Einberufung der KFO ist grundsätzlich die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei in Absprache mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion zuständig (§ 8 Abs. 1 KFOV). Zusätzlich zur Einberufung der KFO in ausserordentlichen Lagen sollen neu die Direktionen beim Regierungsrat die Unterstützung der KFO beantragen können. Eine solche Unterstützung der KFO soll insbesondere ausserhalb von ausserordentlichen Lagen möglich sein. Die KFO kann damit eine oder mehrere Direktionen bereits im Vorfeld und insbesondere zur Abwendung oder Bewältigung einer möglichen Krise oder ausserordentlichen Lage unterstützen.

Jede Direktion hat die Möglichkeit, beim Regierungsrat die Unterstützung der KFO zu beantragen (neu § 2 Abs. 2 KFOV). Der Regierungsrat entscheidet sodann über den Einsatz der KFO ausserhalb der ausserordentlichen Lage (neu § 2 Abs. 3 KFOV). In seinem Entscheid bestimmt er den Inhalt, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterstützungsleistungen der KFO. Die Bestimmung entspricht damit derjenigen in der ausserordentlichen Lage, wonach der Regierungsrat über Aufträge an die KFO entscheidet (§ 9 Abs. 1 KFOV).

Zu § 3: Fachstab

Der Fachstab ist ein Organ der KFO (§ 6 Abs. 2 lit. b Bevölkerungsschutzgesetz [BSG, LS 520]). Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Partnerorganisation sowie Fachleuten der kantonalen Verwaltung (§ 6 Abs. 2 BSG). Der Fachstab und seine Mitglieder beurteilen regelmässig die Lage. Sie sorgen für die notwendigen Vorbereitungs-massnahmen zur Bewältigung von möglichen ausserordentlichen Lagen

(§ 6 Abs. 1 KFOV). Der Fachstab ist personell zu verstärken und breiter abzustützen. Einerseits sollen neu die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber als Vorsteherin oder Vorsteher der Staatskanzlei sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des AWA sowie der für das integrale Risikomanagement zuständigen Stelle Einsitz nehmen (neu § 3 Abs. 1 lit. f, h und i KFOV). Andererseits soll auch die Vertretung der Städte und Gemeinden sichergestellt werden. Neu werden deshalb dem Fachstab Vertreterinnen oder Vertreter der Städte Zürich und Winterthur sowie des Verbandes der Gemeindepräsidien angehören (neu § 3 Abs. 1 lit. j und k KFOV). Mit dem Einsitz von Vertretungen der Städte und Gemeinden im Fachstab kann den Informationsbedürfnissen dieser Behörden Rechnung getragen werden und es besteht eine klare Anlauf- und Kontaktstelle zur KFO.

Zu §§ 9 und 14: Aufgaben des Regierungsrates und Aufgaben des Fachstabs

§ 9 Abs. 1 lit. a KFOV sieht vor, dass der Regierungsrat insbesondere über die «Anträge des Fachstabes» entscheidet. Ein förmliches Antragsrecht an den Regierungsrat kommt nach den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungs- und Regierungsorganisation nur den Direktionen zu. Zur Klarstellung, dass dem Fachstab kein direktes Recht zukommt, dem Regierungsrat Anträge zu stellen, sind die entsprechenden Bestimmungen (§§ 9 Abs. 1 lit. a und 14 Abs. 1 lit. d KFOV) aufzuheben.

D. Auswirkungen

Es ergibt sich keine finanzielle Mehrbelastung für den Kanton. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist vorliegend nicht nötig, da die Verordnungsänderung keine Auswirkungen auf Unternehmen hat.

E. Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll am 1. Mai 2021 in Kraft treten.